

vom 26. April 1873 über die Stellung des Schulausschusses in Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist betr.

Präsident Dr. Schaffrath: Die Interpellation steht auf der heutigen Tagesordnung als erster Gegenstand.

(Nr. 889.) Die vierte Deputation erklärt sich bereit zur mündlichen Berichterstattung über:

- a) die Petition des Superintendent Dr. Großmann in Grimma um Ausstattung der Diöcesen mit einer gleichen Summe, wie die politischen Bezirksvertretungen, für Zwecke der Selbstverwaltung.
- b) Die Petition Lamm's in Dresden um Auswirkung einer Pension und
- c) die Petition der Gemeinderäthe im Gerichtsamtbezirke Chemnitz um Erhöhung der Einnehmergebühren bei Erhebung der fisciischen Steuern.

Präsident Dr. Schaffrath: Auf eine Tagesordnung zu setzen.

(Nr. 890.) Petition des Steinkohlenbauvereins zu Hohndorf um Verwilligung der Mittel zum sofortigen Bau einer Bahnverbindung des Delsnitzer Kohlenbeckens mit der Königl. Staatsbahn.

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation.

(Nr. 891.) Petition des Comité's für die Eisenbahnverbindung von Gaschwitz nach Plagwitz-Lindenau um Concession zum Bau einer Verbindungsbahn vom Bahnhof Gaschwitz bis zum Plagwitz-Lindenauer Bahnhof der Leipzig-Teitzer Eisenbahn (überreicht durch Herrn Abg. Köckert).

Präsident Dr. Schaffrath: Ebenfalls an die zweite Deputation.

(Nr. 892—895.) Vier Anschließerkklärungen verschiedener Einwohner von Lindenau an die vorgedachte Petition.

(Nr. 896.) Desgleichen verschiedener Einwohner von Plagwitz an dieselbe vorgedachte Petition.

Präsident Dr. Schaffrath: Ebenfalls an die zweite Deputation abzugeben.

(Nr. 897.) Antrag der Abg. Körner und Genossen, die Mandatserlöschung der Abg. von Könnert und Genossen betr., sowie auf sofortige Schlußberathung über diesen Antrag.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich bitte den Antrag vorzulesen.

(Secretär Dietel verliest den Antrag.)

Nach den Normativbestimmungen habe ich zuvörderst die Zustimmung der Staatsregierung dazu einzuholen, ehe ich die Kammer darüber befragen kann, ob sie in diese Schlußberathung willigt. Ich weiß nicht, ob ein Vertreter der Königl. Staatsregierung jetzt sich darüber erklären

will, ob die Königl. Staatsregierung in die Schlußberathung dieses Antrags willigt.

Staatsminister von Rostitz-Wallwitz: Die Staatsregierung ist selbstverständlich nicht in der Lage gewesen, sich über die soeben an mich gerichtete Frage schlüssig zu machen. Insofern aber die Entscheidung in der Sache hinauszulaufen scheint auf die Interpretation einer Bestimmung der Verfassungsurkunde, bin ich nicht in der Lage, Namens der Staatsregierung zu dem vorgeschlagenen summarischen Verfahren im Wege der Schlußberathung die Zustimmung zu erklären.

Präsident Dr. Schaffrath: Unter diesen Umständen verweise ich diesen Antrag an die dritte Deputation. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig.

(Nr. 898.) Die zweite Deputation (Abtheilung A) erbietet sich zur mündlichen Berichterstattung über das Königl. Decret Nr. 66, den Verkauf des Kammergutes Wiesenburg betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Auf eine Tagesordnung zu setzen.

(Nr. 899.) Dieselbe Deputation erklärt sich bereit zur mündlichen Berichterstattung über die Petitionen aus Schandau, den Bau einer Elbbrücke bei Schandau aus Staatsmitteln betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Ebenfalls auf eine Tagesordnung zu setzen.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die Interpellation des Abg. Dr. Panitz, die Auffassung einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 über die Stellung des Schulausschusses in Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, betr.

Ich gebe dem Herrn Abg. Dr. Panitz das Wort.

Abg. Dr. Panitz: Ich erlaube mir an die Königl. Staatsregierung folgende zwei Fragen zu richten:

1. Hat der Schulausschuß in Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, denselben Wirkungskreis, der nach § 24 des Gesetzes vom 26. April 1873 dem Schulvorstande zugewiesen ist, oder nur denjenigen, welchen ihm Stadtrath und Stadtverordnete durch Bestimmung im Ortsstatut überlassen — (vergl. § 25 B Absatz 2 des Gesetzes vom 26. April 1873) oder der Stadtrath ihm überträgt (vergl. § 124 der Revidirten Städteordnung)?
2. Reiden insbesondere die Bestimmungen in § 24 unter e und § 35 unter 5 des neuen Volksschulgesetzes auch auf die Behandlung des jährlichen Haushaltplanes der Schulen in Städten,